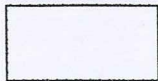


Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

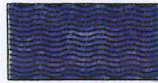


Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit
Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)



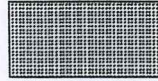
Standortbereich für Windenergieanlagen

Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)



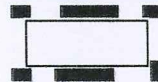
Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Textliche Darstellung

Die Mastachsen von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil einer Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 23.1.1990

Hinweise

Mit der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegen.

Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4496 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Der geplante Beginn von Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und bei Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Der Oberbodenabtrag hat wie einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) NDSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

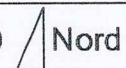
Gemeinde Wagenfeld

22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen II)

Planungsstand: Endfassung

Datum: 9.2.2009

Maßstab: 1:10.000



Michael Schwarz Raum- und Umweltplaner

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49

Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de



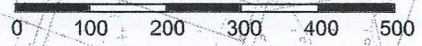
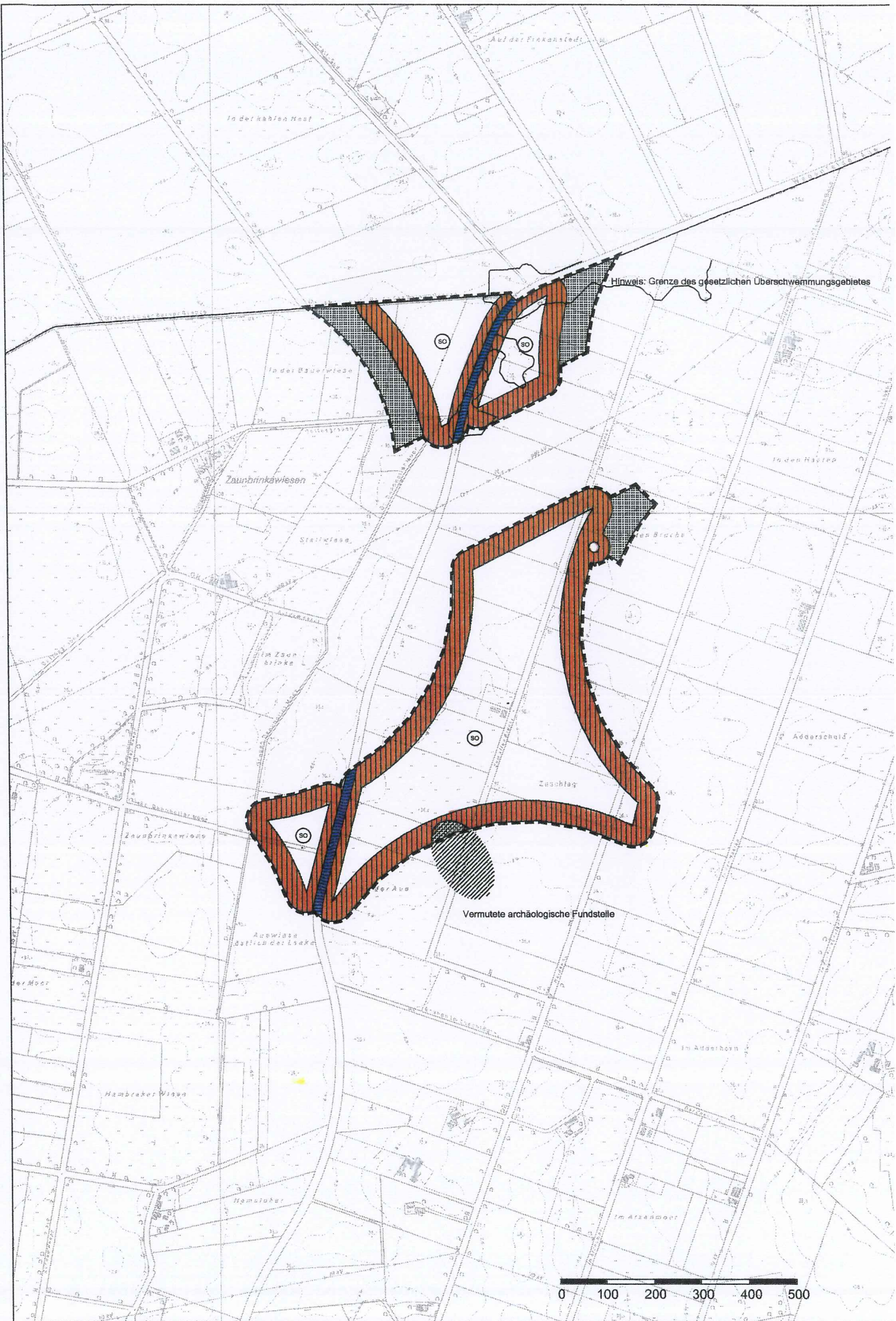
isen.

rebst

jen /

1 /

en.



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Darstellung, beschlossen.

Wagenfeld, den 12. FEB. 2010



[Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 12.02.2010



Der Bürgermeister
Im Auftrage
[Signature]

Planunterlagen

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5.000, Stand 5.9.2000
Keiner Erlaubnis bedarf 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Gebietskörperschaften, 2. die öff. Weitergabe von Angaben des amtli. Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG)

Planverfasser

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 9.2.2010

[Signature]

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.12.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 15.12.2009 bis 15.01.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 12.02.2010



Der Bürgermeister
Im Auftrage
[Signature]

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 09.02.2010 beschlossen.

Wagenfeld, den 12.02.2010



Der Bürgermeister
Im Auftrage
[Signature]

Genehmigung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63.DH.0032.1/20.10/82) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ~~.....~~ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 05.05.2010

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
[Signature]
Dipl.-Ing. Schwenzer
Bauinspektor



Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsbedingung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wagenfeld, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im bekanntgemacht worden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Wagenfeld, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den